



Geschützter Begriff Sozialpädagogik

Im Bereich der Pädagogik gibt es grundsätzlich keinen Berufsbezeichnungsschutz. Eine Ausnahme besteht seit 29. März 2024 für die Sozialpädagogik in Österreich. Das Gesetz sieht strenge Strafen bis zu 15.000 Euro vor.

In der Sozialpädagogik wird versucht, die Eigenverantwortung eines Menschen und damit seinen selbstständigen Umgang mit allgemeinen Lebenslagen in der Gesellschaft zu stärken. Diese pädagogische Aufgabe kann durchaus auch mit Unterstützung von Naturerlebnissen wahrgenommen werden. Die Angebotsvielfalt für naturgestützte pädagogische Tätigkeiten ist groß: Erlebnispädagogik, Kräuterpädagogik, Naturpädagogik, Spielpädagogik, Waldpädagogik, Wildnispädagogik und viele andere mehr. Dabei begibt man sich aber ins etwas undurchsichtige Gehege der gesetzlich vorbehaltenen und bezeichnungsgeschützten Berufe. Die obigen Berufsbezeichnungen stehen jeder Person offen – unabhängig, ob man eine entsprechende Ausbildung absolviert hat oder sich als „Naturtalent“ fühlt. Eine Ausnahme wäre die Freizeitpädagogik: § 8 lit n des Schulorganisationsgesetzes legt fest, dass „unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005“ zu verstehen sind.

Die gesetzlich geschützte Tätigkeit des Outdoor-Coachings

Für Personen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung, die naturgestützte Interaktionen anbieten, ist es unzulässig, Lebensberatung, Sozialberatung oder Coaching anzubieten, weil es sich dabei um ein reglementiertes Gewerbe im Sinne des § 94 Z 46 der Gewerbeordnung handelt. Auch die naturgestützte Beratung und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen wie das Outdoor-Coaching ist dem Gewerbeberuf der Lebens- und Sozialberatung vorbehalten.

Obwohl es für Gewerbeberufe – im Gegensatz zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen – grundsätzlich keinen Bezeichnungsschutz gibt, führt die

Verwendung von gewerberechtlich geregelten Berufsbezeichnungen dennoch in die Illegalität. Denn wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600€ zu bestrafen ist (§ 366 Abs 1 Z 1 GewO). Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (§ 1 Abs 2 GewO). Und gemäß § 1 Abs 4 Satz 2 GewO ist das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Der Verwaltungsgerichtshof (z.B. VwGH 25.02.2004, 2002/04/0069; 23.11.2016, Ra 2016/04/0098) judiziert zu dieser Gesetzesbestimmung, dass der Tatbestand des Anbietens einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 4 zweiter Satz GewO dann erfüllt ist, „wenn einer an einen größeren Kreis von Personen gerichteten Ankündigung die Eignung zukommt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass eine unter den Wortlaut der Ankündigung fallende gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.“ Das Führen einer Berufsbezeichnung, die der

© Fathromi Ramdlon auf Pixabay





Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird (z.B. auf Werbefoldern oder im Internet), ist daher als Anbieter im Sinne des § 1 Abs 4 GewO zu qualifizieren und wird damit einer – ohne Gewerbeberechtigung illegalen – Gewerbeausübung gleichgehalten.

Bezeichnungsfreiheit für pädagogische Tätigkeiten

Bezeichnungen wie Erlebnispädagogik, Kräuterpädagogik, Naturpädagogik, Spielpädagogik, Waldpädagogik, Wildnispädagogik usw. sind aber, da die Gewerbeordnung gemäß § 2 Abs 1 Z 12 GewO auf den Erwerbszweig des Privatunterrichts nicht anzuwenden ist, von obiger Regelung nicht erfasst.

Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024

Eine Neuerung hat sich jedoch seit 29. März 2024 (= Datum des Inkrafttretens des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024, BGBl I 2024/25 vom 28. März 2024) ergeben: Gemäß §§ 2 und 3 SozBezG 2024 ist die Führung der Bezeichnung „Sozialpädagogin“, „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ Personen vorbehalten, die genauer angeführte Ausbildungen absolviert haben. Jede Bezeichnung, die

geeignet ist, die Berechtigung zur Führung einer dieser Bezeichnungen vorzutäuschen, ist untersagt (§ 3 Abs 1 SozBezG 2024). Das Gesetz sieht für Zuwiderhandlungen strenge Strafen vor, nämlich Geldstrafen bis zu 15.000 Euro (§ 4 SozBezG 2024). Die Strafbestimmung orientiert sich an den einschlägigen Strafbestimmungen des § 116 Universitätsgesetzes 2002, welche für die fälschliche Führung akademischer Grade ebenfalls die gleiche Strafhöhe vorsehen.

Fazit

Aus allgemeinen Grundwertungen der Rechtsordnung abgeleitet dürfen diese Begriffe auch in Verbindung mit anderen Wörtern (wie z.B. „Wald-“) nicht verwendet werden, denn auch ähnliche – und somit verwechslungsfähige – Berufsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Ein Angebot - wie etwa ein „sozialpädagogisches Wildnis-Camp“ - würde daher mit dem Gesetz in Konflikt geraten, wenn die anbietende Person nicht die im SozBezG 2024 genannten Ausbildungserfordernisse erfüllt.

Nur der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass auch therapeutische Berufsbezeichnungen, ohne über die entsprechende Berufsberechtigung zu verfügen, tabu sind. Zu denken ist dabei etwa an „Bewe-

gungstherapie“ (§ 2 Abs 1 MTD-G), „Atemtherapie“ (§ 2 Abs 1 MTD-G), „Hydrotherapie“ (§ 2 Abs 1 MTD-G), „Balneotherapie“ (§ 2 Abs 1 MTD-G), „Trainingstherapie“ (MABG) oder „Musiktherapie“ (MuthG).

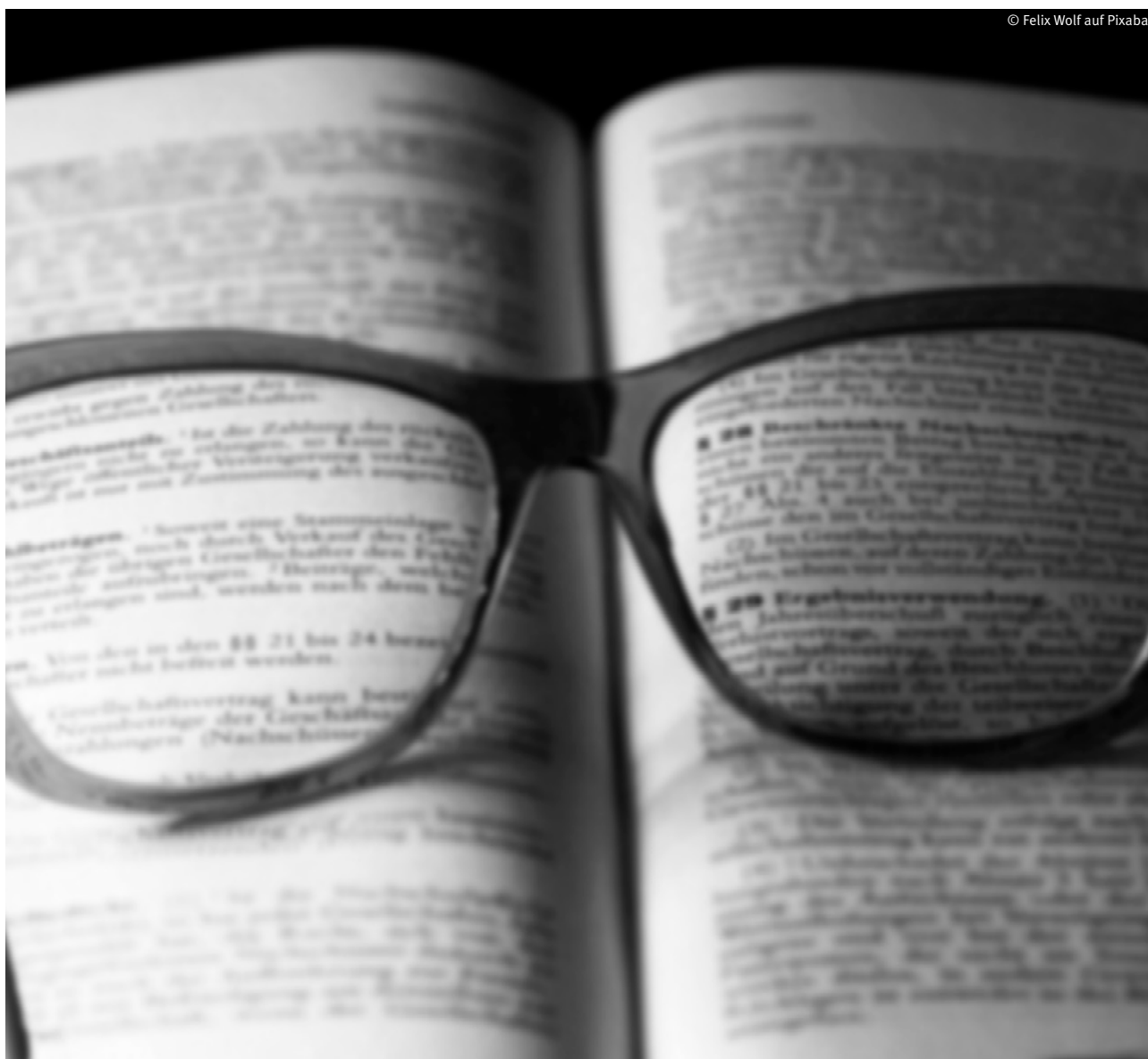
Aus der Sicht naturgestützter pädagogischer Tätigkeit wäre aber zusätzlich noch folgender Gedanke zu verfolgen: Wenn schon eine am Markt nicht so auffallend präsen- te berufliche Tätigkeit wie die Sozialpädagogik einen gesetzlichen Bezeichnungsschutz erfährt, dann könnte man das wohl auch für andere pädagogische Angebote überlegen. Beispielsweise finden sich in der Ausbildungspraxis sehr hochwertige Ausbildungen für Kräuterpädagogik, denen (oftmals zumindest in quantitativer Hinsicht) minderwertige Ausbildungen gegenüberstehen. Ein an eine hochwertige Ausbildung geknüpfter Bezeichnungsschutz für die Tätigkeit als „Kräuterpädagogin“ oder „Kräuterpädagoge“ könnte als Zeichen für die Qualität der Ausbildungen dienen und Rückschlüsse auf die dadurch erworbenen Kompetenzen geben. Ein gesetzlicher Bezeichnungsvorbehalt kann insbeson-

dere auch dort sehr nützlich sein, wo andere Gesetze auf pädagogische Berufe Bezug nehmen. So gilt etwa das Steiermärkische Bergsportgesetz (Stmk BGBl 2022/88) gemäß seinem § 1 Abs 2 Z 2 lit f nicht für das Führen, Begleiten und Unterrichten durch ausgebildete Kräuterpädagoginnen/Kräuterpädagogen und Waldpädagoginnen/Waldpädagogen.

Autor:in



Dr. Wolfgang Stock betreibt in Graz-Umgebung ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro, das Büro für Freizeitrecht (www.freizeitrecht.at). Er ist als Vortragender bei den LFI-Zertifikatslehrgängen Kräuterpädagogik und Natur- und Landschaftsvermittlung (NLV), als Lehrbeauftragter für Freizeitrecht an der BOKU sowie als Rechtskonsultent der Plattform Naturvermittlung (www.plattform-naturvermittlung.at) tätig.



© Felix Wolf auf Pixabay